

Anforderungen an eine barrierefreie auditive Gestaltung

Grundsatz:

Informationen,

- die warnen,
- der Orientierung beziehungsweise der Information dienen oder
- leiten sollen,

müssen neben der auditiven Darstellung auch visuell oder taktil erfassbar sein (Zwei-Sinne-Prinzip).

Die auditive Darstellung sollte so gestaltet werden, dass sie

- mit einem möglichst niedrigen, aber mit üblichen Hilfsmitteln erreichbarem Fähigkeitsniveau,
- heute technisch realisierbar und
- wirtschaftlich vertretbar

umsetzbar ist.

Um der Hörfähigkeit der Menschen bei der Gestaltung barrierefreier Arbeitsstätten gerecht zu werden, sollten auditiv dargebotene Informationen deutlich und belastungsarm aufgenommen werden können.

Bei der Gestaltung von auditiven Signalen sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- Bei akustischen Informationen als Töne beziehungsweise Tonfolgen, insbesondere bei Warnsignalen, ist auf eine eindeutige Unterscheidbarkeit,
- bei sprachlichen Informationen auf eine einwandfreie Verständlichkeit zu achten.
- Die automatisierte Sprachausgabe digital erzeugter Texte ist anzustreben.

In Räumen, die der sprachlichen Information dienen, hebt sich das Sprachsignal ausreichend vom Störschallpegel der Umgebung ab. Der Abstand zwischen Nutzsignal **S** und Störgeräusch **N** sollte bei Informationen **S - N = 10 dB** nicht unterschreiten.

Räume, die vorrangig der sprachlichen Kommunikation dienen, sollten am Hörerplatz die nach DIN 18041 für Räume der Gruppe A zulässigen Störgeräuschpegel bauseitiger Geräusche nach der genannten Norm (abhängig von der Raumnutzung zwischen 30 dB(A) und 40 dB(A)) sowie die Nachhallzeit und Schallverteilung einhalten.

Räume mit einer Hörsamkeit über mittlere und größere Entfernungen sind zum Beispiel Mehrpersonenbüros, Konferenzräume, Gerichts-, Rats- und Festsäle, Unterrichtsräume, Seminarräume, Hörsäle, Tagungsräume und Interaktionsräume, Sport- und Schwimmhallen; Räume mit einer Hörsamkeit über geringe Entfernungen sind beispielsweise Verkaufsräume, Gaststätten, Publikumsbereiche für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr, Fahrkarten- und Bankschalter, Sprechzimmer in Anwalts- und Arztpraxen, Büroräume, Bürgerbüros, Operationssäle, Behandlungsräume, Krankenzimmer, Rehabilitationsräume, Werkräume – zum Beispiel Lehrwerkstatt -, Öffentlichkeitsbereiche, Publikumsverkehrsflächen, Bibliotheken und Lesesäle.

Ist in großen Räumen kein ausreichend hoher Schallpegel für eine günstige Sprachverständlichkeit erreichbar, müssen elektroakustische Beschallungssysteme zur Schallverstärkung herangezogen werden. Hierbei wird das akustische Signal durch Mikrofone aufgenommen, die sich im zu beschallenden Raum befinden, wird verstärkt und über die Lautsprecher im Raum wiedergegeben.

Für Schwerhörige, die mit Hörgeräten ausgestattet sind, sind Beschallungssysteme mit Lautsprechern im Allgemeinen nicht hilfreich, sondern es ist ein direktes Zuspiel zum jeweiligen Schwerhörigen notwendig. Zur Zeit sind drei verschiedene Systeme üblich:

- Funkübertragung (FM)
- Infrarot-Übertragung (IR) und

■ Induktive Übertragung

Für öffentliche Räume eignen sich besonders induktive Höranlagen.

Für weitere Informationen siehe auch
[Fachinfoblatt Versammlungs-, Vortrags- und Seminarräume](#)